

Ordnung für den Grad eines  
Magisters der Theologie (Mag. theol.)  
der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg

Vom 13. Februar 1984

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie (Mag. theol.):

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Magisterexamen dient dem Nachweis, daß der Kandidat sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Theologische Fakultät für die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad des Magisters der Theologie (Mag. theol.).

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung 9 Semester.

§ 4

Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfung soll am Ende des achten Semesters begonnen werden.
- (2) Meldet sich ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Magisterprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters ab, gilt die Magisterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet der Bewerber die Frist nach Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

## § 5

### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter sowie weiteren fünf gewählten Mitgliedern, von denen drei Professoren sein müssen.

(2) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schriftführer werden nach Vorschlag der Versammlung aller Prüfer vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur die der Theologischen Fakultät angehörenden Hochschullehrer, die der Theologischen Fakultät als Zweitmitglieder angehörenden Hochschullehrer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und die das Fach Evangelische Theologie vertretenden Hochschullehrer der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

(6) Der Dekan beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Dekan die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 6

### Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jede anstehende Magisterprüfung eine Prüfungskommission und benennt Ersatzleute. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Fachprüfern, und zwar je einem Vertreter für die fünf Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, und dem Dekan. Unter diesen muß sich der Hochschullehrer oder der entpflichtete Professor befinden, der zum ersten Gutachter bestimmt worden ist. Ist das Thema der Magisterschrift einem der in der Fakultät vertretenen Spezialfächer (Bayerische Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Christliche Kunst, Christliche Publizistik, Christliche Sozialethik, Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens, Kirchenmusik [Grundlagen und Geschichte], Religions- und Missionswissenschaft) entnommen, so tritt der Vertreter dieses Faches zusätzlich in die Prüfungskommission ein.

(3) Bei Magisterprüfungen von Angehörigen der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sind Professoren theologischer Fächer der Augustana-Hochschule an der Prüfungskommission zu beteiligen. Die Prüfungskommission muß jedoch mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg bestehen.

(4) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung vom 2. Juli 1979 (GVB S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Magisterprüfungen Befugten bestellt werden.

(5) Die Bestellung der Prüfungskommission soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel von Prüfern ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission trägt dafür Sorge, daß alle Entscheidungen der Prüfungskommission in einem Protokoll verzeichnet werden.

(7) Die Prüfungskommission berichtet dem Prüfungsausschuß über den Verlauf der Prüfung.

#### § 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

#### § 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Magisterprüfung wird jeweils auf Antrag des Bewerbers abgehalten.

(2) Der zur Prüfung zugelassene Kandidat ist unter Nennung der Mitglieder der Prüfungskommission und unter Angabe der Termine und Prüfungsräume spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Klausuren schriftlich zu laden.

#### § 9

Bewerbung um Zulassung

Der Kandidat hat schriftlich beim Dekan den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung einzureichen. Dem Antrag sind die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Nachweise und Unterlagen beizufügen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

- a) Nachweis der Mitgliedschaft in einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen zugehörigen Kirche. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß;
- b) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß;
- d) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg, durch Vorlage des Studienbuches. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.  
Bei Angehörigen der Augustana-Hochschule Neuendettelsau wird das Studium der Augustana-Hochschule voll anerkannt;
- e) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung.
- f) Vorlage je eines Hauptseminarscheines aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie und Systematische Theologie, davon zwei aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit mit mindestens Note 4,0 (= ausreichend) benotet. Außerdem müssen aus der Praktischen Theologie Hauptseminarscheine über zwei fachlich verschiedene Seminare vorgelegt werden. Die geforderten Scheine werden aufgrund schriftlicher Arbeiten, Referate, mündlicher Prüfungen oder anderweitiger individueller Leistungsnachweise erteilt. Die Lehrperson gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die zum Scheinerwerb erforderlichen Studienleistungen bekannt. Der Versuch, die Scheine zu erwerben, kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 wiederholt werden.
- g) Bei Bewerbern nach § 13 Abs. 3 entfallen die unter e) - f) aufgeführten Nachweise.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind über die in Abs. 1 genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) ein kurzgefaßter Lebenslauf in deutscher Sprache, der über Herkunft und Bildungsgang Aufschluß gibt;
- b) eine Darlegung des Studienganges (Studienbericht), in der auch die Wahl des Faches, dem das Thema der Magisterschrift zugeordnet ist, sowie Spezialstudiengebiete innerhalb der einzelnen Fächer angegeben werden;
- c) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Magisterprüfung oder eine sonstige studienabschließende Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
- e) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 13 Abs. 3;
- f) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 16 Abs. 9;
- g) die schriftliche Bekanntgabe des Themas der Magisterschrift.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

- a) der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
- d) der Bewerber die Magisterprüfung oder eine andere studienabschließende Prüfung in evangelischer Theologie endgültig nicht bestanden hat oder
- e) der Bewerber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung akademischer Grade nicht berechtigt wäre.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(6) Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht.

## § 11

### Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium der Evangelischen Theologie nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Bewerbers angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

## § 12

### Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt.

### § 13

#### Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer sind: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie.
- (2) Es werden folgende Prüfungsleistungen gefordert:
  - 1) eine Magisterschrift;
  - 2) vier Klausuren aus vier verschiedenen Prüfungsfächern;
  - 3) je eine mündliche Prüfung in allen fünf Prüfungsfächern.
- (3) Hat der Kandidat bereits einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Theologie mit mindestens befriedigendem Gesamtergebnis erworben, und liegt dieser Abschluß des Studiums bei der Meldung zur Magisterprüfung nicht mehr als 10 Jahre zurück, so werden dem Kandidaten auf Antrag acht Semester seines Theologiestudiums angerechnet, sofern Gleichwertigkeit gemäß § 11 besteht. Gleichzeitig werden in diesem Fall die Klausuren sowie zwei der fünf mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Abs. erlassen.

### § 14

#### Magisterschrift

- (1) Die Magisterschrift soll die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur theologischen Urteilsbildung erweisen. Sie unterscheidet sich von einer Dissertation dadurch, daß sie ein engeres Gebiet behandelt und daß ein Beitrag zur Forschung in ihr nicht geleistet werden muß.
- (2) Das Thema wird nach Vorschlägen des Bewerbers von einem Hochschullehrer oder verpflichteten Professor der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg oder der Augustana-Hochschule Neuendettelsau oder einem Hochschullehrer an den Universitäten Bamberg, Bayreuth, Würzburg, der das Fach Evangelische Theologie vertritt oder von der Theologischen Fakultät als Zweitmitglieder angehörenden Mitgliedern der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät festgelegt.
- (3) Die Magisterschrift muß spätestens ein halbes Jahr nach der Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden.

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbes die Bearbeitungsfrist um höchstens zwei Monate verlängern. Eine nicht rechtzeitig eingereichte Arbeit wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Die Magisterschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen.
- (6) Sie ist in drei maschinengeschriebenen, gebundenen, paginierten Exemplaren einzureichen.
- (7) Bei ihrer Vorlage hat der Kandidat schriftliche Erklärungen darüber abzugeben,
- a) daß sie noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und noch nicht veröffentlicht worden ist;
  - b) daß er sie selbständig ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach dem Fundort gekennzeichnet hat.
- (8) Der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses bestimmt zwei Hochschullehrer oder entpflichtete Professoren zum ersten Gutachter bzw. zum zweiten Gutachter. Diese erarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen voneinander getrennt je ein Gutachten und einen Benotungsvorschlag für die Magisterschrift. Der erste Gutachter soll der Hochschullehrer sein, der das Thema festgelegt hat.
- (9) Bei Magisterprüfungen von Angehörigen der Augustana-Hochschule Neuendettelsau ist ein Professor eines theologischen Faches der Augustana Hochschule als erster Gutachter zu bestimmen.
- (10) Stimmen die Benotungsvorschläge der beiden Gutachter nicht überein, so wird die Note durch Errechnung des arithmetischen Mittels festgelegt; dabei wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
- (11) Erreicht die Magisterschrift nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,00), so ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 15

### Klausuren

- (1) In den Klausuren wird besonders das Grundwissen des Kandidaten in dem jeweiligen Fach geprüft.
- (2) Eine Klausur in dem Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist, entfällt. Über die Zuordnung entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung ist einen Monat nach Bewerbung um Zulassung dem Kandidaten mitzuteilen.

(3) Für jede Klausur steht ein Zeitraum von vier Stunden zur Verfügung. Elementare Hilfsmittel, die der Prüfungsausschuß vorher festlegt, werden zur Verfügung gestellt.

(4) Es findet jeweils nur eine Klausur an einem Tag statt.

(5) Jede der Klausuren wird von zwei Hochschullehrern bewertet, in der Regel von dem jeweiligen Fachvertreter in der Prüfungskommission und einem weiteren, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Hochschullehrer. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note durch Errechnung des arithmetischen Mittels festgelegt; dabei wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

## § 16

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen vornehmlich anhand von Spezialstudiengebieten, die der Kandidat in den Zusammenhang des Faches einzuordnen weiß, methodisches Können, Urteilsfähigkeit und kritisches Verständnis des Kandidaten festgestellt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen erfolgen in allen fünf Prüfungsfächern (vgl. § 13 Abs. 1). Kandidaten gemäß § 13 Abs. 3 werden nur in drei Fächern mündlich geprüft. Dabei müssen stets Neues Testament oder Systematische Theologie sowie das Fach, dem die Magisterschrift zugeordnet ist, geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in dem Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist, etwa 30 Minuten. Ist das Thema der Magisterschrift einem Spezialfach (s. § 6 Abs. 2) entnommen, so wird diese Prüfungszeit zweigeteilt: Etwa 15 Minuten prüft der zuständige Vertreter des Spezialfaches, weitere 15 Minuten der Vertreter des Faches, dem die Magisterschrift zugeordnet ist.

(4) In den übrigen Fächern dauert die Prüfung je etwa 20 Minuten.

(5) Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen vor dem jeweiligen Fachprüfer bzw. den beiden Prüfern gemäß Abs. 3. Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission führt Protokoll. Die Prüfungen finden unter Aufsicht des Dekans als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses statt.

(6) Das über jede mündliche Prüfung anzufertigende Protokoll muß enthalten: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen des Prüfers bzw. der Prüfer und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer bzw. von den Prüfern und dem Protokollanten unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(7) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird vom Fachprüfer bzw. gemeinsam von den beiden Prüfern (vgl. Abs. 3 und 5) gemäß § 17 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zulassen.

(10) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

### § 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) In allen Prüfungsfächern werden Fachnoten aus dem Durchschnitt der gemäß Satz 2 gewichteten Prüfungsleistungen gebildet. Dabei zählen die Noten der Klausuren doppelt und die der mündlichen Prüfungen einfach. In dem Fach, dem die Magisterschrift zuzuordnen ist, und in den Fällen, in denen nur eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, gelten die Ergebnisse der mündlichen Prüfung als Fachnoten.

(4) Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00	= nicht ausreichend.

(5) Die Prüfungsgesamtnote wird wie folgt errechnet:

Bei einer Prüfung nach § 13 Abs. 3 zählt die Note der Magisterschrift mit dem gleichen Gewicht wie die übrigen Prüfungsleistungen zusammen.

Bei einer Prüfung nach § 13 Abs. 2 zählen die Magisterschrift achtfach, die Klausuren zweifach, die mündliche Prüfung im Fach der Magisterschrift zweifach und die übrigen mündlichen Prüfungen einfach.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend.

(6) Ist die Fachnote eines Faches schlechter als ausreichend (4,00), so ist ein Ausgleich nur bei guten Leistungen (2,50 oder besser) in mindestens einem anderen Fach möglich. Andernfalls gilt § 20 Abs. 1.

## § 18

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß. Bei Ausschluß von der weiteren Teilnahme gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) § 5 Abs. 7 ist beachten.

## § 19

### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teil derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 20

### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann in dem Fach, in dem sie wegen nicht ausreichender oder nicht durch ein gutes Ergebnis in einem anderen Fach ausgeglichener Leistungen nicht bestanden ist (vgl. § 17 Abs. 6), einmal binnen sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Gilt die Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(3) Wurde die gesamte Prüfung nicht bestanden, so muß sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens wiederholt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungs-

ausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung ist nur auf Antrag in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig. Über den Antrag sowie die Fristsetzung entscheidet der Prüfungsausschuß. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

(6) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Magisterprüfung oder von Teilen davon ist nicht zulässig.

## § 21

### Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Note der Magisterschrift, die Noten der einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, durch die dem Bewerber der Grad eines Magisters der Theologie (Mag. theol.) verliehen wird.

(5) Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

## § 22

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 23

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag in seine schriftlichen Arbeiten, deren Beurteilung, und in die Protokolle über seine mündlichen Prüfungen Einsicht nehmen.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Dekan zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 24

#### Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 25

Entzug des Magistergrades

Der Entzug des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 26

Übergangsregelung

(1) Bis zur Einführung einer Zwischenprüfung gilt folgende Regelung:

Für den Besuch der Hauptseminare in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie ist die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Proseminaren Voraussetzung. Statt des nach § 10 Abs. 1 Buchst. e zu führenden Nachweises über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung sind als weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung die entsprechenden, aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit mit mindestens Note 4,0 (= ausreichend) benoteten Proseminarscheine aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie vorzulegen. Kann nur ein unbenoteter oder ein nicht aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit benoteter Proseminarschein beigebracht werden, so muß der entsprechende Hauptseminarschein aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit benotet sein.

(2) Laufende Verfahren werden nach der bisher gültigen Ordnung abgewickelt.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magisters der Theologie vom 8. August 1977 (KMB I II S. 211), geändert durch Satzung vom 12. November 1981 (KMB I II 1982 S. 176), aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Mai 1982 und vom 8. Februar 1984 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 10 - 6/93 231 vom 5. Oktober 1983.

Erlangen, den 13. Februar 1984  
Universität Erlangen-Nürnberg

*N. Fiebigner*

(Prof. Dr. N. F i e b i g e r)  
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Februar 1984 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. Februar 1984 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Februar 1984.